VERORDNUNG (EWG) Nr. 164/87 DES RATES

vom 19. Januar 1987

zur Festsetzung des Kontingents Portugals für 1987 bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Ausgangskontingent Portugals für 1986 bei bestimmten Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 492/86 (1) auf 1 220 Tonnen festgesetzt.

Nach Artikel 269 Absatz 2 Buchstabe c) der Beitrittsakte werden die in Mengen ausgedrückten Kontingente schrittweise um jährlich mindestens 10 % erhöht. Es ist angezeigt, auf die Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse nach Portugal im Jahr 1987 den vorgenannten Prozentsatz für die Festsetzung des Kontingentes anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Kontingent, das die Portugiesische Republik gemäß Artikel 269 der Beitrittsakte bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 anwenden kann, wird für das Jahr 1987 gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Januar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 29.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangskontingent für 1987 in Tonnen
04.04	Käse und Quark :	
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	
	E. andere :	
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :	1 342
	b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen :	
	ex 1. Cheddar :	
	— der Sorte „Ilha"	
	ex 2. andere :	
	— der Sorte „Hollanda"	